



ROTKÄPPCHEN-MUMM

# KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER IN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ROTKÄPPCHEN-MUMM

## I. INHALT, ZWECK, ANWENDUNGSBEREICH

Mit diesem Kodex für Geschäftspartner in der Zusammenarbeit mit Rotkäppchen-Mumm (kurz: „Geschäftspartnerkodex“) fassen die Rotkäppchen-Mumm Gruppe (RM) und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften die Erwartungen an ihre Geschäftspartner zusammen. Die hier inkludierten Unternehmen innerhalb von RM sind neben der Rotkäppchen-Mumm Sektkellerei GmbH unter anderem die Eggers & Franke Holding GmbH, die Geldermann Privatsektkellerei GmbH, die Nordbrand Nordhausen GmbH und Ruggeri & C. SRL. Der Kodex definiert die Mindeststandards, die jeder Geschäftspartner, einschließlich seiner Konzernunternehmen und Subunternehmer, einhalten muss, um mit RM zusammenzuarbeiten. Insbesondere unterlegt RM die Anforderungen gegenüber seinen Geschäftspartnern dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die bisher schon seit Einführung des Lieferantenkodexes durch RM bestehenden Forderungen zu der Einhaltung von Menschenrechten, dem Verbot von Kinderarbeit, fairen Löhnen sowie Nachhaltigkeit und Schutz der Umwelt erhalten hiermit einen formalen Rahmen.

Mit der Aufnahme der Zusammenarbeit mit RM verpflichtet sich der Geschäftspartner sicherzustellen, dass seine Prozesse im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kodexes stehen. Die Standards des Kodexes ergänzen die rechtlichen Vereinbarungen und/oder Verträge zwischen RM und dem Geschäftspartner.

RM behält sich vor, diesen Kodex an die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. RM wird den Geschäftspartner hierüber informieren.

## II. ANFORDERUNGEN AN DEN GESCHÄFTSPARTNER

### 1. GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT

#### A. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN (COMPLIANCE)

Der Geschäftspartner hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein. Er ist für die Weitergabe dieses Kodexes an seine Mitarbeiter, Vertreter und Vorlieferanten sowie für seine Umsetzung und Einhaltung verantwortlich. Sofern nationale Gesetze höhere Standards erfordern als in diesem Kodex festgelegt, müssen diese vorrangig beachtet werden.

RM behält sich vor, die Umsetzung und Einhaltung des Kodexes und damit auch die Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch interne und/oder externe Maßnahmen, insbesondere durch Audits, zu überprüfen.

## **B. VERHINDERUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION**

Dem Geschäftspartner ist es untersagt, direkt oder über Dritte persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten, zu leisten oder entgegenzunehmen, um Geschäfte mit oder für RM zu beeinflussen oder Verpflichtungen und Abhängigkeiten hervorzurufen. Jegliche Form der Bestechung mit Geld, geldwerten Leistungen oder Wertgegenständen ist untersagt.

Geschenke, Bewirtungen sowie sonstige Gefälligkeiten des Geschäftspartners müssen angemessen sein und dürfen nicht geeignet sein, eine geschäftliche Entscheidung des Empfängers zu beeinflussen oder sein Urteilsvermögen zu beeinträchtigen. Als angemessen sind nur solche Leistungen anzusehen, die der Höflichkeit sowie den geschäftlichen Gepflogenheiten entsprechen und sozial üblich oder landestypisch sind.

## **C. FREIER UND FAIRER WETTBEWERB**

Der Geschäftspartner bekennt sich zu einem freien und unverfälschten Wettbewerb sowie zur Beachtung aller nationalen und überstaatlichen Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Er pflegt einen von fairem Wettbewerb geprägten Umgang mit anderen Unternehmen. Jede Einschränkung des Wettbewerbs ist zu unterlassen.

## **D. INTERESSENKONFLIKTE**

Der Geschäftspartner legt jede wirtschaftliche oder familiäre Verbindung, die geeignet ist, einen Interessenkonflikt zu begründen, unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden gegenüber RM offen.

## **E. KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ**

Der Geschäftspartner übermittelt alle mit diesem Kodex in Zusammenhang stehenden Informationen, die für RM von Relevanz sind, zeitnah, korrekt und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Der Geschäftspartner trifft angemessene Vorkehrungen, um Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit RM vertraulich zu behandeln und nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung durch RM gegenüber Dritten offenzulegen.

## **F. QUALITÄT UND INNOVATION**

Der Geschäftspartner stellt qualitativ hochwertige Produkte her und gewährleistet ein funktionierendes Rückrufsystem. Er informiert RM unverzüglich über sich abzeichnende Qualitätsprobleme und Lieferengpässe. Der Geschäftspartner setzt in angemessener Weise innovative Produkte und Dienstleistungen ein, um die Qualität und die Effizienz der Lieferungen an RM stetig zu steigern.

## 2. ETHISCHES VERHALTEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (MENSCHENRECHTSBEZOGENE PFLICHTEN)

### A. ALLGEMEINES DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Der Geschäftspartner behandelt alle Menschen gleich und akzeptiert Unterschiede. Insbesondere duldet er keine Diskriminierung wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder gewerkschaftlichen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung.

Die Beschäftigung, die Beförderung und die Vergütung von Mitarbeitenden des Geschäftspartners sowie die Auftragsvergabe an Subunternehmer erfolgt allein nach objektiven und leistungsbezogenen Kriterien.

### B. SCHUTZ VOR FEHLVERHALTEN AM ARBEITSPLATZ UND WAHRUNG DER PRIVATSPHÄRE

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass es am Arbeitsplatz nicht zu geistigen, körperlichen oder sexuellen Nötigungen, Mobbing, Rassismus, sonstigen herabsetzenden Behandlungen, Bestrafungen, Beschimpfungen oder der Androhung solcher Verhaltensweisen durch Vorgesetzte, andere Mitarbeitende oder Dritte kommt.

Der Geschäftspartner wahrt die Privatsphäre seiner Mitarbeitenden.

### C. VERBOT VON ZWANGS- UND KINDERARBEIT

Der Geschäftspartner setzt keine Zwangsarbeit ein und zieht auch keinen Nutzen aus ihr. Zur Zwangsarbeit gehören jegliche Formen der Schuldknechtschaft, die körperliche Bestrafung, der Arrest, Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten und Pässen sowie die Androhung solcher Verhaltensweisen.

Der Geschäftspartner setzt keine Kinderarbeit ein und zieht auch keinen Nutzen aus ihr. Insbesondere beachtet er das ILO-Übereinkommen 138<sup>1</sup> über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen 182<sup>2</sup> über die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Zur Kinderarbeit gehören insbesondere solche Tätigkeiten, die der geistigen, körperlichen oder sozialen Entwicklung von Kindern entgegenwirken.

Die Rechte jugendlicher Arbeitnehmender sind zu schützen. Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die potentiell schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen sind, insbesondere dürfen sie keine Nachtarbeit verrichten. Ihre Arbeitszeiten dürfen die Teilnahme am Schulunterricht und an offiziell anerkannten Berufsausbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)

<sup>2</sup> Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)

## **D. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND ARBEITNEHMERBELANGE**

Der Geschäftspartner wahrt das Recht auf Bildung und die Mitgliedschaft in Arbeitnehmervereinigungen im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen. Arbeitnehmende haben das Recht, ihre Belange offen und ohne die Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung gegenüber Vorgesetzten und/oder dem Arbeitgeber vorzubringen.

Der Geschäftspartner wahrt die jeweils einschlägigen Arbeitsschutzgesetze.

## **E. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT**

Der Geschäftspartner schafft für seine Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, einschließlich der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards, des erforderlichen Zugangs zu sanitären Einrichtungen und zu Trinkwasser. Er schützt seine Mitarbeitenden vor Gefahrstoffen, hält Gefahrinformationen bereit und stellt eine medizinische Notfallversorgung sicher. Durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen stellt der Geschäftspartner den Schutz seiner Mitarbeitenden vor Ermüdung sicher.

## **F. LÖHNE UND ÜBERSTUNDEN**

Der Geschäftspartner entlohnt alle Mitarbeitenden gemäß etwaigen geltenden Tarifverträgen und/oder im Einklang mit den vorgeschriebenen Mindestlöhnen. Er beachtet die Vorschriften über Höchstarbeitszeiten und zahlt die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen der Arbeitgeber. Der Geschäftspartner beachtet die geltenden landesspezifischen Gesetze zu Arbeits- und Urlaubszeiten.

## **G. EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN**

Der Geschäftspartner unterlässt die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Folter oder unmenschliche Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung von Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht.

## **H. ERHALT NATÜRLICHER LEBENSGRUNDLAGEN**

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu sichern, insbesondere sind durch die Geschäftstätigkeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen und kein übermäßiger Wasserverbrauch herbeizuführen, welche die natürlichen Lebensgrundlagen, den Trinkwasserzugang oder den Zugang zu sanitären Einrichtungen einer Person zerstören oder im Übermaß beeinträchtigen oder geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

## **I. RECHTE LOKALER GEMEINSCHAFTEN, ZWANGSRÄUMUNGEN**

Die Rechte lokaler Gemeinschaften an Ressourcen, insbesondere an Land, Wäldern und Wasser, sind zu achten. Vor einem etwaigen Erwerb oder einer Nutzung sind die Sicherung und der Erhalt der Ressourcen als Lebensgrundlage zu berücksichtigen und die Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen. Widerrechtliche Zwangsräumungen finden nicht statt.

### 3. UMWELT UND NACHHALTIGKEIT (UMWELTBEZOGENE PFLICHTEN)

#### A. ALLGEMEINES

Der Geschäftspartner verfügt über alle notwendigen Umweltgenehmigungen auf dem aktuellen Stand. Er hält neben den lokal geltenden Umweltbestimmungen die international geltenden Umweltstandards ein. Er macht es sich zur Aufgabe, in der gesamten Lieferkette den Verbrauch von Ressourcen, Energie und Emissionen auf das notwendige Minimum zu beschränken, und bemüht sich, seinen Verbrauch dahingehend stetig zu optimieren. Er setzt es sich als Ziel, Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Biodiversität zu erhalten.

#### B. ABFÄLLE, BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER STOFFE

Der Geschäftspartner versichert, dass er weder mit Quecksilber versetzte Produkte herstellt noch Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen verwendet. Insofern wird auf das Minamata-Übereinkommen<sup>3</sup> verwiesen. Gleiches gilt für gesundheits- und umweltgefährdende Chemikalien im Sinne des Stockholmer Übereinkommens (POPs-Übereinkommen)<sup>4</sup>.

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Lagerung, Verwendung und Entsorgung sicherzustellen. Die entsprechenden Mitarbeitenden sind über den fachgerechten Umgang mit den Stoffen zu schulen.

Die Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens<sup>5</sup> ist verboten, sofern der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist oder der Einfuhrstaat keine schriftliche Einwilligung gegeben hat oder anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder an anderer Stelle nicht umweltgerecht behandelt werden. Weiterhin verboten ist die Ausfuhr solcher gefährlichen Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind, sowie die Einfuhr derselben aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist.

#### C. KLIMASCHUTZ

RM ist sich seiner Verantwortung zur Erreichung der im Rahmen der Pariser UN-Klimakonferenz festgelegten Ziele bewusst und setzt sich daher für die kontinuierliche Reduzierung seines CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks ein.

Um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, erwartet RM auch von seinen Geschäftspartnern, wirtschaftliche und nachhaltige Lösungen zu finden, um gemeinsam positive Veränderungen mit Blick auf Klima und Ressourcenschonung herbeizuführen.

Zu einer effektiven Klimastrategie gehören auch der Schutz der Wälder und der Erhalt der Biodiversität. Der Geschäftspartner sichert zu, dass seine Produkte im Einklang mit der EU-

---

<sup>3</sup> Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)

<sup>4</sup> Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)

<sup>5</sup> Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II 2014 S. 306, 307)

Entwaldungsverordnung (VO (EU) 2023/1115) stehen. Er setzt sich für eine Netto-Null-Entwaldung ein und bemüht sich darum, dass für die Rohstoffproduktion kein Primärwald gerodet wird.

## **D. UMWELTFREUNDLICHE VERPACKUNG UND TRANSPORT**

Der Geschäftspartner bemüht sich, die verwendeten Verpackungen stetig weiterzuentwickeln und nachhaltiger zu gestalten. Dazu zählt u. a., Recyclingkreisläufe zu schließen sowie Materialeinsätze und Abfallmengen zu reduzieren.

Auch die möglichst effiziente Nutzung und Optimierung der Logistik sind anzustreben, um dadurch kontinuierlich Emissionen zu senken und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

## **III. UMSETZUNG UND UNTERNEHMERISCHE SORGFALTS-PFLICHTEN**

### **1. ALLGEMEINES UND RISIKOANALYSE**

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass es in seinem Geschäftsbereich zu keinen Verstößen gegen die unter II. genannten Sorgfaltspflichten kommt.

Der Geschäftspartner übermittelt seinen Geschäftspartnern die diesem Kodex zugrundeliegenden Regelungen und Verpflichtungen und fordert deren Einhaltung ein, um Verstöße entlang seiner vorgeschalteten Lieferkette zu vermeiden.

Um die Umsetzung dieses Kodexes zu gewährleisten, implementiert der Geschäftspartner ein nach den für ihn einschlägigen nationalen und/oder europäischen Vorschriften angemessenes Risikomanagement in seinem Geschäftsbereich. Dieses muss geeignet sein, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit seiner Zulieferer zu bestimmen, zu analysieren und zu kategorisieren. Hierfür stellt der Geschäftspartner entsprechende personelle Kapazitäten, Prozesse und Richtlinien zur Verfügung und schult seine Mitarbeitenden entsprechend den Inhalten dieses Kodexes.

Um RM die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Kodex normierten Pflichten zu ermöglichen, stellt der Geschäftspartner RM auf Nachfrage einen Herkunftsbeleg seiner verwendeten Rohstoffe mit Rückverfolgbarkeit bis zum Ursprung zur Verfügung.

### **2. MELDUNG VON VERSTÖßEN**

Der Geschäftspartner meldet jeden ihm zur Kenntnis gelangenden Verstoß gegen die im Kodex normierten Pflichten. Die Meldepflicht betrifft neben seinem eigenen Geschäftsbereich auch Verstöße, die ihm entlang seiner vorgelagerten Lieferkette bekannt werden.

Die Meldung kann direkt an RM erfolgen oder alternativ über das Hinweisgebersystem von RM ([Link](#)) unter Wahrung der berechtigten Interessen der Mitarbeitenden und Zulieferer sowie des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Mitarbeitende, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht sanktioniert oder benachteiligt werden.

### 3. AUSKUNFTSPFLICHT, AUDITS

Um RM seinerseits für die ihm obliegende Pflicht im Rahmen des Risikomanagements die Aufstellung und Durchführung einer Risikoanalyse nach § 5 LkSG zu ermöglichen, erteilt der Geschäftspartner RM auf Anfrage alle hierfür erforderlichen Auskünfte.

Der Geschäftspartner erklärt sich einverstanden, dass RM oder beauftragte Dritte anlassbezogen zur Überprüfung der im Kodex aufgeführten Standards und Regelungen risikobasierte Audits am Produktionsstandort des Geschäftspartners durchführen. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, sofern zwingende rechtliche oder datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Auf Anforderung lässt sich der Geschäftspartner von Zulieferern entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

### 4. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Wird im Rahmen der Risikoanalyse durch RM oder den Geschäftspartner selbst ein Risiko, bezogen auf die Verletzung der in Ziffer II. 2. (Menschenrechte) normierten Pflichten, festgestellt, so hat der Geschäftspartner unaufgefordert, spätestens aber nach Aufforderung durch RM, angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Unter anderem ist er dazu verpflichtet, die Einführung geeigneter Kontrollmechanismen an als risikoreich identifizierten Betriebsstätten durch RM zu dulden und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

### 5. ABHILFEMASSNAHMEN

Wurde eine der unter Ziffer II. 2. und 3. genannten Pflichten beim Geschäftspartner verletzt oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, ist der Geschäftspartner nach Meldung des Verstoßes gemäß Ziffer III. 2. verpflichtet, unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Verletzung zu beenden bzw. zu verhindern oder zu minimieren. Bei nicht sofort abstellbaren Verletzungen hat der Geschäftspartner ein Konzept mit den geplanten Maßnahmen vorzulegen. Die getroffenen Maßnahmen sind RM auf Verlangen nachzuweisen.

Gleiches gilt bei (bevorstehenden) Verstößen in der vorgeschalteten Lieferkette mit der Maßgabe, dass der Geschäftspartner auf eine Beseitigung des Verstoßes hinzuwirken hat. Gegebenenfalls sind die Geschäftsbeziehungen ruhend zu stellen.

## IV. DURCHSETZUNGSMECHANISMEN UND KONSEQUENZEN BEI NICHTBEFOLGUNG

### 1. FRISTSETZUNG, AUSSETZEN DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Wird RM ein Verstoß gegen die in diesem Kodex festgeschriebenen Pflichten im Geschäftsbereich des Geschäftspartners oder dessen vorgelagerter Lieferkette bekannt, kann RM eine angemessene Frist zur Ergreifung der Abhilfemaßnahmen setzen. Sollte dies nach der Natur des Verstoßes nicht zielführend sein, kann die Nachfristsetzung durch eine Abmahnung ersetzt werden.

Während der Beseitigungsphase kann RM die Geschäftsbeziehungen zum Geschäftspartner aussetzen. Die Geschäfte sind wieder aufzunehmen, wenn der Geschäftspartner die erfolgreiche Beseitigung oder das Maßnahmenkonzept vorlegt.

## 2. RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG

Lässt der Geschäftspartner die gesetzte Frist ergebnislos verstreichen und stehen keine milderen Mittel zur Verfügung, behält sich RM die Beendigung des Vertragsverhältnisses vor. Bei andauernden oder wiederholten Verstößen von erheblichem Gewicht behält RM sich vor, das Vertragsverhältnis ohne Fristsetzung außerordentlich zu beenden.

Weitergehende Rechte von RM, insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.